

## Institut für Bildung, Arbeit u. Soziales (IBAS)

„AGB Zusatz –Seminare“ (1.11. 2020)

### § 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten zwischen IBAS (Veranstalter) und Auftraggebern für überbetriebliche und betriebliche Seminare.

### § 2 Gegenstand

Seminare und Veranstaltungen für Betriebsräte ( SBV analog), gem. §§ 37 Abs. 6, 40 Abs. 1 BetrVG im Rahmen überbetrieblicher Seminare bzw. Inhouse-Seminare.

### § 3. Anmeldungen

3.1 Nach einer verbindlichen Seminaranmeldung gem. § 37 Abs. 6 BetrVG erfolgt durch den Veranstalter eine schriftliche Bestätigung an den Betriebsrat (SBV).

3.2 Bei mehrtägigen Seminaren reserviert der Veranstalter im Auftrag des BR /SBV ein Einzelzimmer mit Vollverpflegung (indirekte Buchung des BR/SBV mit dem Tagungshotel, IBAS vermittelt nur die Übernachtungsmöglichkeiten). Der Arbeitgeber hat die Kosten gem. § 40 BetrVG zu tragen.

### § 4. Kurzfristige Terminänderungen - Rücktritt der Teilnehmer

4.1 Bei zu geringer Teilnehmerzahl, kann der Veranstalter ein Seminar kurzfristig stornieren. Die Teilnehmer werden schriftlich über die Änderung informiert. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, einen Ersatztermin zu organisieren. Bereits gezahlte Teilnehmergebühren werden erstattet.

4.2 Wird die Seminarteilnahme 6 Wochen vor Seminarbeginn durch den Teilnehmer storniert, so entstehen keine Kosten.

4.3 Kurzfristige Stornierung von *Tagesseminaren* durch Teilnehmer

Die Stornogebühren (Seminargebühr sowie Kosten des Tagungshotels) betragen: - 14 Tage vor Seminarbeginn: 25 % ; - bis 7 Tage 50 %. Spätere Stornierungen werden mit einer Gebühr bis zu 90 % der Teilnehmergebühr sowie mit den zusätzlichen Kosten, die das Hotel in Rechnung stellt, berechnet.

4.4 Kurzfristige Stornierung von *mehrtägigen Seminaren*

Die Stornogebühren (Seminargebühr) betragen: 4 Wochen vor Seminarbeginn: 25 % der Seminargebühr. 14 Tage vor Seminarbeginn: 50 % . Spätere Stornierungen werden mit einer Gebühr bis zu 100 % berechnet. Stornokosten des Tagungshotels werden dem BR/SBV vollumfänglich in Rechnung gestellt.

4.5 Der Betriebsrat / die SBV kann kurzfristig Teilnehmerinnen oder Teilnehmer als einen Ersatz entsenden.

### § 5. Teilnehmergebühren und Hotelkosten

5.1 In den Teilnehmer-Gebühren sind enthalten: Die Honorare sowie ausgewiesene Arbeitsmaterialien; die für die Durchführung des Seminars vom Veranstalter bereitgestellt werden.

5.2 Gesonderte Fachliteratur

In den Fällen, in denen Teilnehmer spezielle Fachliteratur erhalten, die im Zusammenhang mit den Seminarinhalten stehen, werden diese Kosten dem Arbeitgeber zusätzlich zu den Teilnehmergebühren in Rechnung gestellt.

5.3 Die Hotelkosten umfassen: Die Tagungspauschale sowie Tagungsgetränke, Mittagessen sowie Vollverpflegung. Getränke bei den Mahlzeiten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.4 Garagenmiete/Parkgebühren werden dem Arbeitgeber gesondert von IBAS in Rechnung gestellt.

### Übernahme der Hotelkosten

Die Kosten für Übernachtung und Tagungspauschalen sind vom Teilnehmer am Seminarende beim Hotel zu zahlen; außer es wurde vor Seminarbeginn dem Hotel eine Kostenübernahmeerklärung des Arbeitgebers vorgelegt. In diesen Fällen erfolgt die Rechnungsstellung direkt durch das Hotel sowie Teilaufwendungen von Sammelrechnungen (z.B. Tagungspauschale - Getränke - durch den Veranstalter). Alle anderen Kosten (Minibar, Telefon, Pay-TV) sind von den Teilnehmern gesondert zu zahlen.

### § 6. Rechnungsstellung

6.1. Dem Veranstalter obliegt es, die Rechnungsstellung direkt mit der Seminarbestätigung vorzunehmen. In der Regel erfolgt die Rechnungsstellung nachdem feststeht, dass das Seminar tatsächlich stattfindet.

6.2 Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung, ohne Abzug, zu zahlen.

### § 7. Sonstiges

Die Fahrtkosten sind von den Teilnehmer direkt mit dem Arbeitgeber abzurechnen.

### § 8. Zusatzkosten bei Inhouse-Seminaren

8.1 Bei Inhouse-Seminaren werden die Fahrtkosten des Veranstalters gesondert dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

8.2 Ein Anfahrtspauschale wird in der Regel mit 75,- € pro Stunde in Rechnung gestellt.

8.3 Übernimmt der Arbeitgeber bei Inhouse-Seminaren nicht die Verpflegungskosten, so werden Spesen der Referenten zusätzlich in Rechnung gestellt.

8.4. Findet ein „Inhouse-Seminar“ eines Betriebsrats in einem Tagungshotel statt, so trägt der Arbeitgeber die gesamten Kosten des Tagungshotels, zzgl. der Kosten für die Referenten v. IBAS. In der Regel erfolgt die Rechnungsstellung direkt durch das Tagungshotel.

### **§ 9. Mehrwertsteuer**

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### **§ 10 Teilnichtigkeit**

Sollten Teile dieser Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl fort. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

### **§ 11. Schriftformklausel**

Ergänzungen und/oder Änderungen auch dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

### **§ 12 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Krefeld.

Krefeld, den 1. 11.2020

Rainer Mempel